

# Amts-



# blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

---

**Nummer 6** **Freyung, 27.05.2011** **41. Jahrgang**

---

Datum	Inhalt	Seite
26.05.2011	Nachruf für Herrn Bruno Tanzer.....	25
27.04.2011	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes Haidmühle-Philippseut.....	26
27.04.2011	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes der Grundschule Hinterschmiding-Grainet.....	27
04.05.2011	Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Mutzenwinkler Baches auf einer Länge von ca. 70 m im Zusammenhang mit dem Ausbau der Staatsstraße St 2134 südlich von Manglham in der Gemeinde Innernzell; hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	27
26.05.2011	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Hauptschulverbandes Waldkirchen.....	28
26.05.2011	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Grundschulverbandes Böhmzwiesel.....	29
26.05.2011	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Grundschulverbandes Holzfreyung.....	30

---

## NACHRUF

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

### **Herrn Bruno Tanzer**

Der Verstorbene war von 1970 bis 1990 als Schwimmmeister im Hallenbad in Grafenau tätig und versah seine Aufgaben mit großem Pflichtbewusstsein und Zuverlässigkeit.  
Der Landkreis wird sein Andenken in Ehren halten.

Freyung, den 26. Mai 2011

Ludwig Lankl  
Landrat

Fritz Weber  
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung 2011  
des Schulverbandes Haidmühle-  
Philippsreut**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

**Haushaltssatzung:**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 113.090,- und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 0,- ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. Schulverbandsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf EUR 83.640,- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf 63 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR 1.327,62 festgesetzt.

**2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR 18.800,- festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Haidmühle, 27. April 2011  
Schulverband Haidmühle-Philippsreut

**Gibis**

Erster Bürgermeister  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Haidmühle, Dreisesselstr. 12, 94145 Haidmühle, Zimmer-Nr. 5, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Haidmühle, 27. April 2011  
Schulverband Haidmühle-Philippsreut

**Gibis**

Erster Bürgermeister  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2011 des  
Schulverbandes der Grundschule  
Hinterschmiding-Grainet**

Auf Grund des Art 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**I.**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 255.900,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 35.000,00 € festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 151.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf 185 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 818,38 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 26.04.2011, Az. 43-941/2-16 schv).

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Hinterschmiding, Dorfplatz 23, Zimmer 103, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Hinterschmiding, 27.05.2011  
Schulverband Hinterschmiding-Grainet

**Lenz**  
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verlegung des Mutzenwinkler Baches auf  
einer Länge von ca. 70 m im Zusammen-  
hang mit dem Ausbau der Staatsstraße St  
2134 südlich von Manglham  
in der Gemeinde Innernzell**

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben:

Bei der teilweisen Verlegung des Mutzenwinkler Baches handelt es sich um eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG in Frage kommt.

Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG:

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Freyung-Grafenau keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, wenn die Auflagen der Fachstellen berücksichtigt werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die im zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 33, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, Zimmer 201 eingeholt werden.

Freyung, 04.05.2011  
Landratsamt Freyung-Grafenau  
SG 33

**Greindl**

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2011  
des Hauptschulverbandes Waldkirchen**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 442.200 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.000 € ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf **303.900 Euro**.

(2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2011 wird nicht festgesetzt.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 303.900 € festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01.10.) besuchten, umgelegt.

(4) Die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 wird auf **250** Verbandsschüler festgesetzt.

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.215,60 Euro** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Waldkirchen, 25.05.2011  
Hauptschulverband Waldkirchen

**J. Höppler**  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat die Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO geprüft und mit Schreiben vom 03.05.2011, Nr. 43-941/2-41 schv mitgeteilt, dass kein Anlass zu Beanstandungen vorliegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine Genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 30.05.2011 - 09.06.2011 im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Zimmer Nr. 6, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Waldkirchen, 26.05.2011  
Hauptschulverband Waldkirchen

**J. Höppler**  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2011  
des Grundschulverbandes Böhmzwiesel**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 103.500 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.000 € ab.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf **72.700 Euro**.

(2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2011 wird nicht festgesetzt.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 72.700 € festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01.10.) besuchten, umgelegt.

(4) Die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 wird auf **88** Verbandsschüler festgesetzt.

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **826,14 Euro** festgesetzt.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Waldkirchen, 25.05.2011  
Grundschulverband Böhmzwiesel

**J. Höppler**  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat die Haushaltssatzung des Grundschulverbandes als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbin-

dung mit Art. 65 Abs. 3 GO geprüft und mit Schreiben vom 03.05.2011, Nr. 43-941/2-41 schv mitgeteilt, dass kein Anlass zu Beanstandungen vorliegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 30.05.2011 - 09.06.2011 im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Zimmer Nr. 6, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Waldkirchen, 26.05.2011  
Grundschulverband Böhmzwiesel

**J. Höppler**  
Schulverbandsvorsitzender

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Grundschulverbandes Holzfreyung**

#### I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 82.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.500 € ab.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf **57.300 Euro**.

(2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2011 wird nicht festgesetzt.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 57.300 € festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01.10.) besuchten, umgelegt.

(4) Die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 wird auf **43** Verbandsschüler festgesetzt.

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.332,56 Euro** festgesetzt.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Waldkirchen, 25.05.2011  
Grundschulverband Holzfreyung

**J. Höppler**  
Schulverbandsvorsitzender

#### II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat die Haushaltssatzung des Grundschulverbandes als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO geprüft und mit Schreiben vom 03.05.2011 Nr. 43-941/2-41 schv mitgeteilt, dass kein Anlass zu Beanstandungen vorliegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 30.05.2011 bis 09.06.2011 im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Zimmer Nr. 6, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Waldkirchen, 26.05.2011  
Grundschulverband Holzfreyung

**J. Höppler**  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
Email: [info@lra.landkreis-frg.de](mailto:info@lra.landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---